

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 135/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Silka F[REDACTED], geborene A[REDACTED],
[REDACTED]st Street, N[REDACTED] - B[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat - vom 2. Oktober 1974 - wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht ist bei Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 und 3 BEG von den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 505 ausgegangen. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Klägerin oder ihr Ehemann im maßgebenden Zeitpunkt im persönlichen Lebensbereich überwiegend Deutsch gesprochen haben, und hat deshalb den Klageanspruch verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 210 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

94

- 3 -

Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im wesentlichen um Angriffe gegen die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung, die in diesem Verfahren unzulässig sind.

Die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse und -gewohnheiten der Klägerin bei Prüfung und Feststellung der Sprachkreiszugehörigkeit des Ehemannes (§ 150 Abs. 3 BEG) ist durch Rechtsgründe nicht ausgeschlossen.

Mai

Henkel

